



Brüssel, den 8. Oktober 2009

## **REGELUNG ÜBER DIE PRAKTIKA IM RAHMEN DES FRANCIS-VALS-FONDS**

### **KAPITEL I**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 1 : Der Francis-Vals-Fonds**

Der Francis-Vals-Fonds wurde 1974 auf Beschluss der damaligen Soziodemokratischen Fraktion (jetzt Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten & Demokraten im Europäischen Parlament) zum Gedenken an ihren verstorbenen Vorsitzenden geschaffen.

Die zur Finanzierung des Fonds notwendigen Beträge werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans der Fraktion auf der Basis der Summen festgelegt, die für ein einwandfreies Funktionieren des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

##### **Artikel 2 : Ziel und Zweck**

Der Fonds stellt Praktikanten-Stipendien zur Verfügung, die zur Durchführung von Studien- und Forschungsarbeiten über Themen betreffend die Tätigkeit der Sozialisten & Demokraten in der Europäischen Union und insbesondere der Fraktion der S&D im Europäischen Parlament bestimmt sind.

##### **Artikel 3 : Begünstigte und Zulassungsbedingungen**

Für die Zulassung zu einem Praktikum müssen die Bewerber die folgenden Bedingungen erfüllen :

- sie dürfen nicht älter als 30 Jahre sein,
- sie müssen grundsätzlich die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- sie müssen einer Mitgliedspartei der Sozialdemokratischen Partei Europas oder einer in der Fraktion der S&D vertretenen Partei angehören,
- sie müssen ihr Universitätsstudium abgeschlossen oder mindestens 3 Jahre lang (6 Semester) erfolgreich eine Hochschule oder eine gleichwertige Einrichtung besucht haben,

- neben einer perfekten Kenntnis einer der Amtssprachen der Europäischen Union müssen die Bewerber gute Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache besitzen.

Die Bewerber müssen mindestens 4 Monate vor Beginn des Praktikums einen ausführlichen Lebenslauf sowie Abschriften der Diplome bzw. Zeugnisse vorlegen.

#### **Artikel 4 : Dauer der Praktika**

Die Dauer der Praktika beträgt 5 Monate, ohne Verlängerungsmöglichkeit.

Der Praktikumsbeginn ist auf zwei Daten im Jahr festgesetzt: Mitte Februar und Mitte September.

#### **Artikel 5 : Auswahlausschuss**

Jede nationale Delegation hat recht auf eine Praktikumsstelle pro Jahr. Die nationale Delegation kann das Praktikumssemester entscheiden.

Die Zulassung der Praktikanten erfolgt - auf Vorschlag einer nationalen Delegation - durch den Auswahlausschuss für Praktikanten, der sich aus dem Vorsitzenden und Schatzmeister der Fraktion, dem Vorsitzenden der betreffenden nationalen Delegation und dem Generalsekretär zusammensetzt.

Der Auswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Praktikanten, u.a. unter Berücksichtigung:

- der Qualifikationen der Bewerber,
- der durch den Haushalt festgelegten und begrenzten Mittel,
- einer angemessenen Verteilung der Praktika auf die in der Fraktion vertretenen Nationalitäten.

#### **Artikel 6 : Organisation der Praktika**

Die Praktikanten werden während ihres ganzen Praktikums von einem Betreuer unterstützt und beraten, der im Stellenplan des Fraktionssekretariats für diese Aufgabe vorgesehen ist.

In Übereinstimmung mit dem Betreuer wählt der Praktikant einen parlamentarischen Ausschuss oder ein besonderes Interessengebiet. Der Sekretariatsleiter des betreffenden Ausschusses wird beauftragt, den Praktikanten bei seinen Arbeiten und Untersuchungen zu unterstützen.

Außer an den Sitzungen des von ihm gewählten Ausschusses kann der Praktikant während der Dauer seines Praktikums an den Sitzungen der Fraktion in Brüssel sowie an zwei Plenartagungen des Parlaments teilnehmen. Der Praktikant muss während seines Praktikums mindestens einen Entwurf einer Studie anfertigen, deren Thema im Einverständnis mit seinem Betreuer festzulegen ist.

## **KAPITEL II**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DES PRAKTIKANTEN**

#### **Artikel 7 : Allgemeine Pflichten**

Der Praktikant hat den Anweisungen des Betreuers, dem er zugewiesen wurde, Folge zu leisten.

Der Praktikant hat größte Verschwiegenheit über alles zu wahren, was ihm an Tatbeständen und Informationen während seines Praktikums zur Kenntnis kommt. Er darf in keiner Form einer nicht qualifizierten Person zu deren Kenntnisnahme Dokumente oder Informationen übermitteln, die nicht veröffentlicht worden sind, vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung der Fraktion. Diese Verpflichtung bleibt für ihn auch nach der Beendigung des Praktikums bestehen.

## **Artikel 8 : Pekuniäre Ansprüche**

Der Praktikant erhält ein Stipendium in Höhe von 1.300€ pro Monat. Dieser Betrag kann durch Beschluss des Vorstandes der Fraktion geändert werden.

Falls der Praktikant während seines Praktikums eine Entlohnung außerhalb des Parlaments (Stipendium, Gehalt oder sonstiges) erhält, hat er lediglich Anspruch auf den etwaigen Differenzbetrag zwischen dem von der Fraktion gewährten Stipendium und dieser Entlohnung von außen.

Zu Beginn des Praktikums erhält der Praktikant-Stipendiat eine Unterbringungszulage von 124€.

## **Artikel 9 : Steuerregelung**

Die Praktika unterliegen nicht der besonderen Steuerregelung für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

## **Artikel 10 : Kranken- und Unfallversicherung**

Der Praktikant muss gegen Krankheiten und Unfälle versichert sein.

Ist dieser nicht versichert, so versichert ihn die Fraktion. Auf Antrag können auch der Ehegatte bzw. die Ehegattin und die Kinder gegen Krankheit versichert werden entsprechend den Bedingungen, die im Abkommen für eine Gruppenversicherung enthalten sind, die das Parlament bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat. Außerdem versichert ihn die Fraktion gegen Dienstunfälle während und außerhalb der Arbeitszeit.

## **Artikel 11 : Reisekosten bei Antritt und Beendigung des Praktikums**

Der Praktikant hat Anspruch auf Erstattung der entstandenen Reisekosten innerhalb der geographischen Grenzen der Gemeinschaft zu Beginn und am Ende des Praktikums auf der Grundlage der Regelung für Zulagen und Dienstreisekosten des Fraktionssekretariats.

## **Artikel 12 : Reisekosten während des Praktikums**

Der Praktikant kann auf Beschluss des Generalsekretärs ausnahmsweise auf Dienstreise entsandt werden. In diesem Fall werden dem Praktikanten die Reisekosten erstattet und die entsprechenden Dienstreisegelder gezahlt.

## **Artikel 13 : Abwesenheitsgenehmigung**

Der Praktikant hat keinen Anspruch auf Urlaub, der Generalsekretär kann ihm jedoch ausnahmsweise Abwesenheitsgenehmigungen erteilen, die für jeden Monat des Praktikums auf zwei Tage begrenzt sind.

## **Artikel 14 : Krankheitsurlaub**

Im Krankheitsfall hat der Praktikant sofort den Generalsekretär zu benachrichtigen und ihm ein ärztliches Attest zu übermitteln, wenn er länger als drei Tage abwesend ist.

### **Artikel 15 : Unterbrechung des Praktikums**

Auf begründeten Antrag des Praktikanten kann das Praktikum durch Beschluss des Generalsekretärs unterbrochen werden.

Während dieses Zeitraums wird die Zahlung des Stipendiums eingestellt, und der Praktikant hat keinen Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten.

### **Artikel 16 : Auflösung und Ende des Praktikums**

Das Praktikum endet nach Ablauf des Zeitraums, für dessen Dauer es gewährt wurde. Der Auswahlausschuss, der die Zulassung ausgesprochen hat, kann jedoch in folgenden Fällen das Praktikum vor Ablauf der vorgesehenen Frist beenden:

- auf begründeten Antrag des Praktikanten,
- aufgrund der unzureichenden Arbeitsleistung oder der mangelhaften Erfüllung der Verpflichtungen, an die der Praktikant gemäß dieser Regelung gebunden ist.

Am Ende seines Praktikums erhält der Praktikant ein Zeugnis, in dem die Dauer des Praktikums, der Dienst, bei dem es abgeleistet wurde, sowie die durchgeführten Arbeiten angegeben werden.

### **Artikel 17 : Streitfälle**

Für Streitfälle, die sich aus der Anwendung dieser Regelung ergeben, ist der Vorstand der Fraktion zuständig.

### **Artikel 18 : Zeitpunkt des Inkrafttretens : 1. Dezember 1994**